

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2276

Ersterhebung der amtlichen Vermessung Zullwil Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr. 2006/1797 vom 26. September 2006 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Zullwil Los 1 Armin Weber, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma Lerch Weber AG in Trimbach. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des gesamten Gemeindegebietes.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Herbst 2006 bis Frühjahr 2013.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Zullwil Los 1 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 23. April 2012 bis 22. Mai 2012 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief - vor der öffentlichen Planaufgabe - den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es sind 15 Einsprachen eingegangen. Auf drei Einsprachen wurde nicht eingetreten, da sie entweder nicht form- oder fristgerecht eingereicht wurden. Vier Einsprachen wurden durch den Gemeinderat abgelehnt. Sechs Einsprachen wurden zurückgezogen. Zwei Einsprachen wurden unter Vorbehalt zurückgezogen. Diesen Vorbehalten wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/1640 vom 10. September 2013 (Tauschwettauf resp. Tausch mit Aufpreis von Landwirtschaftsland) nachgekommen. Eine Beschwerde bezüglich GB Zullwil Nr. 265 ist beim Bau- und Justizdepartement derzeit noch hängig. Gemäss Artikel 29 Abs. 1 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) hindert diese indessen die vorliegende Genehmigung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung nicht.

Der Gemeinderat Zullwil beantragt, die amtliche Vermessung Zullwil Los 1 zu genehmigen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 14. November 2013 die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Zullwil Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der

Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Zullwil Los 1	Fr.	423'684.25
Anteil Bund	Fr.	253'998.70
Anteil Kanton	Fr.	84'842.80
Anteil Gemeinde	Fr.	84'842.75

Die Mehrkosten von Fr. 84'564.00 sind auf notwendig gewordene terrestrische Ergänzungsaufnahmen und auf die Bereinigung von unzweckmässig verlaufenden Grenzen zurückzuführen.

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Zullwil Los 1 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2006. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 253'998.70 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 203'839.60 verrechnet.

Die Gemeinde Zullwil hat in den Jahren 2005 bis 2008 insgesamt Fr. 52'000.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer

Lerch Weber AG	Fr.	24'840.00
----------------	-----	-----------

durch die Gemeinde Zullwil:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	32'842.75
---	-----	-----------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Zullwil Los 1 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Zullwil Los 1 wird genehmigt.

3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 84'842.80 wird anerkannt.

- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Zullwil Los 1 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 203'839.60 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2006 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 50'159.10 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 6310000/A 70242).
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 24'840.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Zullwil die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 32'842.75 einzufordern und auf Konto Nr. 6320000/A70242 zu vereinnahmen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, für die Gemeinde Zullwil das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 9. Dezember 2013

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Geoinformation
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amtschreiberei-Inspektorat
 Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach
 Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
 Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1
 Gemeindeverwaltung Zullwil, Salweidstrasse 214, 4234 Zullwil, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindekarte)
 Armin Weber, Lerch Weber AG, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindekarte)
 Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Zullwil Los 1 über das ganze Gemeindegebiet wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)